



## Satzung zur Änderung der Gutachterausschussgebührensatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) sowie der §§ 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Sinsheim am 26.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Änderung der Gutachterausschussgebührensatzung

#### 1. § 3 (3) erhält folgende Fassung:

Sind Wertermittlungen für Sachen und Rechte zu unterschiedlichen Stichtagen durchzuführen, so wird für jeden Stichtag eine Gebühr berechnet. Für den höchsten Verkehrswert nach Abs. 1 wird die volle Gebühr erhoben. Für alle weiteren Verkehrswerte wird der halbe Wert nach Abs. 1 zugrunde gelegt.

#### 2. § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 150.000 Euro	1.300,00 Euro
bis 175.000 Euro	1.400,00 Euro
bis 200.000 Euro	1.500,00 Euro
bis 250.000 Euro	1.750,00 Euro
bis 300.000 Euro	2.000,00 Euro
bis 500.000 Euro	2.400,00 Euro
bis 5.000.000 Euro	2.700,00 Euro zuzüglich 0,125 % aus dem Betrag über 500.000 Euro
über 5.000.000 Euro	8.350,00 Euro zuzüglich 0,080 % aus dem Betrag über 5 Mio. Euro

- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.
- (3) In den Gebühren sind die Aufwendungen für eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller enthalten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer oder Teil einer Eigentümergemeinschaft, erhält der Eigentümer oder jeder der Miteigentümer der Eigentümergemeinschaft eine weitere Ausfertigung.

Für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, wird eine Gebühr in Höhe von 25 € berechnet.

- (4) Für die Erstattung von Verkehrswertgutachten für Sonderimmobilien erhöht sich die Gebühr nach Absatz 1 um 50 %

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sinsheim, den ...

Jörg Albrecht  
Oberbürgermeister